Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3139

29. 11. 95

Sachgebiet 1101

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Gerald Häfner, Werner Schulz (Berlin)
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Abgeordnetenbezüge für den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament

A. Problem

Der Versuch, durch eine Verfassungsänderung die Diäten der Abgeordneten des Deutschen Bundestages an Richtergehälter anzukoppeln, ist gescheitert. Nach geltender Verfassungslage sind die Abgeordneten somit weiterhin gehalten, über die Höhe ihrer Entschädigung jeweils vor den Augen der Öffentlichkeit zu diskutieren und in einem formellen Gesetz selbst zu entscheiden.

Dem Grundgesetz zufolge haben die Mitglieder des Bundestages einen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Diese muß regelmäßig der allgemeinen Einkommensentwicklung und den veränderten Lebenshaltungskosten angepaßt werden. Der Deutsche Bundestag hat sich in der Vergangenheit schwergetan, einen adäquaten Maßstab und ein geeignetes Verfahren für diese Anpassungen zu finden. Mehrjährige, öffentlich weitgehend unbeachtete Nullrunden wechselten mit zum Teil drastischen, in der Öffentlichkeit nicht vermittelbaren Anhebungsversuchen.

Auch die bereits vorgenommene und erneut vorgeschlagene Einsetzung von Kommissionen hat erwartungsgemäß nur wenig zur Lösung des Problems beigetragen. Letztlich muß der Deutsche Bundestag selbst darüber befinden, welche Entschädigungen er für notwendig, angemessen und vermittelbar hält. Hierfür bedarf der Deutsche Bundestag nicht nur eines entsprechenden Verfahrens, sondern eines geeigneten und nachvollziehbaren, verfassungspolitisch wie sozial verantwortbaren und akzeptablen Maßstabes.

B. Lösung

1. Der Deutsche Bundestag verzichtet auf die geplante und bereits beschlossene rückwirkende Anhebung der Abgeordnetenentschädigung ab 1. Januar 1995. Eine Neuregelung wird erst nach dem Inkrafttreten wirksam.

2. Der Deutsche Bundestag verzichtet auf die in dem Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes beschlossene Ankoppelung der Abgeordnetendiäten an Richtergehälter. Er definiert statt dessen einen geeigneten, verfassungs-, demokratie- und sozialpolitisch wohlbegründeten Maßstab für die künftige Entwicklung der Diäten.

3. Die Abgeordneten sollen an der allgemeinen Einkommensentwicklung teilhaben. Als Maßstab für die künftige Anpassung der Diäten soll deshalb die jeweilige durchschnittliche Einkommenssteigerung des Vorjahres dienen. Das vorliegende Gesetz gibt dem Deutschen Bundestag die allgemeine Einkommensentwicklung als Richtschnur für die Diätenerhöhung vor, zwingt ihn aber weiterhin, sich bei jeder Erhöhung der Diäten einer öffentlichen Diskussion zu stellen und die Erhöhung durch ein formelles Gesetz zu beschließen. So werden ein rationaler und akzeptabler Maßstab für die Anhebung der Diäten formuliert und gleichzeitig das verfassungsrechtliche Gebot der Transparenz gewahrt.

4. Gemäß diesen Grundsätzen werden die Abgeordnetenentschädigungen der Mitglieder des Bundestages und des Europaparlaments ab 1. Januar 1996 von gegenwärtig 10 366 DM auf 10 615 DM erhöht. Das entspricht einer Erhöhung von 2,4 Prozent.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung für die 672 Abgeordneten des Deutschen Bundestages und die 99 deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments um je 363 DM ab dem Jahre 1996 verursacht Mehrkosten in Höhe von 335 847 DM für das Haushaltsjahr 1996. Gegenüber dem beschlossenen Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes führt dies zu erheblichen Einsparungen im Bundeshaushalt.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Abgeordnetenbezüge für den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Achtzehnte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes werden aufgehoben.

Artikel 2

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346), wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

   „(1) Ein Mitglied des Bundestages erhält ab 1. Januar 1996 eine monatliche Entschädigung von 10 615 DM.

2. Nach § 11 wird folgender neuer § 11a eingefügt:

   „§ 11a
   Anpassung der Entschädigung

   (1) Der Bundestag beschließt seine Diäten jährlich in einem Gesetz.

   (2) Die Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung orientiert sich an der allgemeinen Einkommensentwicklung.

   (3) Das Statistische Bundesamt ermittelt die allgemeine Einkommensentwicklung nach Maßgabe

   a) des Gesetzes über die Lohnstatistik,

   b) der Tarifverträge für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes,

   c) des Rechts der Beamtenbesoldung und

   d) der Höhe der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß § 22 des Bundessozialhilfegesetzes,

   jeweils bezogen auf den Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Oktober. Das Statistische Bundesamt teilt die Einkommensentwicklung nach Absatz 1 der Präsidentin des Deutschen Bundestages am Anfang des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres mit. Diese unterrichtet den Deutschen Bundestag in einer Drucksache und die Öffentlichkeit im Bundesanzeiger."

Artikel 3

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1994 (BGBl. I S. 3346), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9
Entschädigung

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments, das nicht dem Deutschen Bundestag angehört, erhält eine monatliche Abgeordnetenentschädigung gemäß § 11 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes. Für die Anpassung der Entschädigung gilt § 11a des Abgeordnetengesetzes entsprechend."

Artikel 4

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Abgeordnetengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. November 1995

Gerald Häfner
Werner Schulz (Berlin)
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

A. Allgemeine Begründung

In der Debatte um die Höhe der Abgeordnetenentschädigung hat sich der Deutsche Bundestag vor der Öffentlichkeit blamiert. Die Volksvertretung, nicht zuletzt auch die Demokratie selbst, wurden durch den Versuch beschädigt, ohne Rücksicht auf die öffentliche Meinung materielle Eigeninteressen der Parlamentarier durchzusetzen. Die ebenso populäre wie opportunistisch genährte Auffassung, Politiker seien nur an ihrem eigenen Wohlergehen interessiert, wurde so wieder in den Stand der Salonfähigkeit erhoben. Es wird schwer sein, den so eingetretenen Vertrauensverlust wieder auszugleichen. Der Deutsche Bundestag verzichtet von daher ausdrücklich auf den Versuch einer Änderung des Grundgesetzes. Er verzichtet ebenso auf eine Erhöhung der Bezüge, die über dem Durchschnitt der Einkommen aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer liegt.

Die Einkommen der Abgeordneten des Deutschen Bundestages wurden seit dem Jahre 1993 nicht mehr erhöht. Die in der 12. Wahlperiode von der Präsidentin des Deutschen Bundestages einberufene Kommission zur Überprüfung der Regelungen des Abgeordnetengesetzes, die sog. Kissel-Kommission, hatte eine Erhöhung der Entschädigung auf monatlich ca. 14 000 DM vorgeschlagen. Der Versuch, mit Hilfe einer Grundgesetzänderung sogar die Anbindung an die Bezüge der Richter an den obersten Bundesgerichten zu erreichen, ist zu Recht gescheitert.

Eine maßvolle Erhöhung von 2,4 Prozent ab dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1996 – ohne Rückwirkung – bewegt sich im Rahmen der allgemeinen Tariferhöhungen. Sie ist angesichts der Kürzungen in allen sozialen Bereichen und angesichts der knappen öffentlichen Kassen ein angemessenes Signal. Ein Parlament kann nicht von den Menschen verlangen, was es in eigener Sache nicht zu tun bereit ist, nämlich zu verzichten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

I. Zu Artikel 1

Das Achtzehnte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes, das einen Automatismus bei der Erhöhung der Diäten vorsah, ist gescheitert. Nachdem die für die automatische Anhebung notwendige Änderung des Grundgesetzes gescheitert ist, kann auch das Achtzehnte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes keinen Bestand mehr haben.

II. Zu Artikel 2

1. Zu § 11 Abs. 1

Die hier vorgesehene Erhöhung der Anpassung von 10 366 DM auf 10 615 DM bleibt mit 2,4 Prozent im Rahmen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltsentwicklung des Jahres 1994.

2. Zu § 11a

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sind Vertreter des ganzen Volkes. Ihre Tätigkeit ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht mit der Arbeit von Beamten gleichzustellen. Die Bezahlung der Abgeordneten kann sich von daher nicht an einer bestimmten Berufsgruppe im öffentlichen Dienst orientieren, sondern muß sich am Einkommen aller Beschäftigten, sowohl in der freien Wirtschaft wie im öffentlichen Bereich und bei den Empfängerinnen und Empfängern von Sozialhilfe, orientieren. Zur Ermittlung der vom Parlament zu beschließenden Einkommensentwicklung ermittelt das Statistische Bundesamt deren Einkommensentwicklung. Die Präsidentin des Deutschen Bundestages veröffentlicht diesen Bericht des Statistischen Bundesamtes, so daß dessen Ergebnis allgemein bekannt ist. Der Deutsche Bundestag legt die so von unabhängiger Seite ermittelte durchschnittliche Einkommensentwicklung des Vorjahres der Abgeordnetenentschädigung zugrunde. Diese Orientierung an der allgemeinen Einkommensentwicklung wird von der Öffentlichkeit als angemessen akzeptiert. Die Indexlösung beläßt die demokratische Entscheidungsbefugnis beim Parlament, befreit aber die jährliche Beschlußfassung von dem Vorwurf der Selbstbereicherung.

III. Zu Artikel 3

Das Europaabgeordnetengesetz muß entsprechend der Entschädigung für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages geregelt werden.

IV. Zu Artikel 4

Artikel 4 ermächtigt das Bundesministerium des Innern zur Neubekanntmachung des Abgeordnetengesetzes in seiner ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

V. Zu Artikel 5

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333